

118. Die Fortsetzung des von P. Willibald Hauthaler herausgegebenen Salzburger Urkundenbuchs (Heft 2 und 3, Salzburg 1898/99, vgl. N. A. XXIV, 389 n. 100) enthält die Salzburgischen Traditions-codices des 10. und 11. Jh. (Cod. Odalberti, Fridarici, Hartwici, Tietmari II., Balduini) und führt die Ausgabe der Traditions-codices des Klosters S. Peter, von denen zwei des 13. Jh. bisher noch nie benutzt worden sind, bis c. 1190. Die vortreffliche Edition ist besonders auch durch die auf die Erklärung der Ortsnamen verwandte Sorgfalt verdienstlich. — Zu S. 268 n. 33 möchte ich bemerken, dass ich aus dem Wortlaut dieser Aufzeichnung nichts von einer Erneuerung dieser Tradition in der Zeit, nachdem Heinrich II. König geworden war, herauslesen kann; die Worte 'Heinricum, dum adhuc in ducatu prefuit, sed postea regali throno functum' beweisen nur, dass die Aufzeichnung dieser Notiz erst später erfolgt ist. Allerdings mag n. 33 eine Wiederholung der in n. 32 überlieferten Tradition sein, aber diese wird nur wegen des einzuholenden Consenses der Herzogin Gisela erfolgt sein. Eine Schenkung in der Königszeit wäre sicherlich durch Diplom verbrieft worden.

119. Im Arch. storico della società Romana XXI, 459 ff. beginnt P. Fedele die Publication der Urkunden des Klosters SS. Cosma e Damiano zu Rom, die sich seit 1873 im römischen Staatsarchiv befinden, mit dem vollständigen und sehr sorgfältigen Abdruck von 19 Documenten aus den J. 948/9—1002.

120. Den ersten Band einer neuen, dankenswerthen Sammlung von 'Ausgewählten Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte' von G. v. Below und F. Keutgen bilden die von dem letzteren mit Geschick aus reichem Material gewählten Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, deren erste Hälfte (Berlin, Felber 1899) erschienen ist. Für einen etwaigen Nachtrag am Schluss des Werkes sei bemerkt, dass n. 68 Fälschung Grandidiers ist und durch das sachlich fast gleichlautende D. Ludwigs d. Fr. (Mühlbacher Reg. 890 [861]) zu ersetzen wäre, und dass n. 78^a wohl völlig unecht ist (vgl. Bresslau in Jahrb. Konrads II. II, 322 n. 2). H. Bl.

121. Von dem Hessischen Urkundenbuch, erste Abtheilung, UB. der Deutschordensballei Hessen, bearbeitet von A. Wyss, ist der dritte Band erschienen, der das Werk bis zum J. 1399, dem in Aussicht genommenen